Schaffhausen, 18. November 2026

Statuten 2027 · Übersicht nach Paketen

AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG VOM 27. NOVEMBER 2026

> Die Statuten 2027 werden in drei Paketen beschlossen. Jedes Paket braucht zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten (Art. 3.2 c der geltenden Statuten). Die Übersicht stellt je Artikel den geltenden Text (Statuten 2026, Version 2026.01) dem Antrag gegenüber.
>
> Massgebend ist der Wortlaut der beiliegenden Statuten 2027.

PAKET A · TRAKTANDUM 2: RENNBETRIEB UND DELEGATION

Zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten

BISHER (STATUTEN 2026)	NEU (ANTRAG DES VORSTANDS)
Art. 3.4 · Der Vorstand	
Der Vorstand besteht aus: a) Präsident b) Sportpräsident = Vizepräsident c) Kassier d) Beisitzer e) Rennleiter Die Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden. Die Funktionen sind ehrenamtlich, also nicht bezahlt. Die Generalversammlung kann den Vorstand bei Bedarf erweitern. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel davon anwesend sind. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.	Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Die Generalversammlung wählt den Präsidenten in sein Amt und die übrigen Mitglieder in den Vorstand. Diese konstituieren sich selbst und bestimmen namentlich den Vizepräsidenten, den Kassier und den Generalsekretär; der Vorstand verteilt die Ressorts, namentlich Sport, Rennen und Technik. Bleiben Sitze unbesetzt, ist der Vorstand mit mindestens drei Mitgliedern handlungsfähig. Wählbar sind Aktivmitglieder. Die Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden. Die Funktionen sind ehrenamtlich. Auslagen werden nach dem Spesenreglement ersetzt. Mitglieder des Vorstands können am Renntag Funktionen als Offizielle übernehmen, ausgenommen die Funktionen des Rennleiters, des stellvertretenden Rennleiters und des Sportkommissars. Fällt der Rennleiter aus und steht keine andere geeignete Person zur Verfügung, kann ein Mitglied des Vorstands die Funktion für das betreffende Rennen übernehmen. Es tritt dafür bei allen Geschäften des Vorstands, die dieses Rennen betreffen, in den Ausstand. Die Einzelheiten regelt das Rennreglement. Der Vorstand trifft sich, so oft es die Geschäfte erfordern; jedes Mitglied kann unter Angabe der Gründe eine Sitzung verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder teilnehmen. Beschlüsse auf dem Zirkularweg, per Post oder E-Mail, sind gültig, sofern kein Mitglied eine Sitzung verlangt. Der Vorstand beschliesst mit dem einfachen Mehr; bei Stimmengleichheit gibt der Präsident, bei dessen Verhinderung oder wenn das Amt nicht besetzt ist der Vizepräsident, den Stichentscheid. Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt.
Art. 3.5 d, e · Rennreglement und Offizielle	
Keine Bestimmung. Rennreglementänderungen beschliesst die Generalversammlung (bisher 3.2 d, 3.3 f).	d) Der Vorstand erlässt das Rennreglement mit seinen Anhängen nach Anhörung der Fahrervertretung (3.8). Änderungen treten auf den 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft; ausgenommen sind Anpassungen an zwingende Vorgaben übergeordneter Verbände, der Serien und der Behörden sowie Massnahmen der Sicherheit. Das Rennreglement ist den Mitgliedern vor Saisonbeginn bekannt zu geben. Die Mitglieder können Anträge zum Rennreglement an die Generalversammlung stellen; deren Beschluss ist für den Vorstand verbindlich. e) Vorschlag des Sportkommissars und des Technischen Kommissars zuhanden der ASS/NSK sowie Ernennung der übrigen Offiziellen, soweit das Rennreglement nichts anderes bestimmt.

BISHER (STATUTEN 2026)	NEU (ANTRAG DES VORSTANDS)
Art. 3.8 · Fahrervertretung	
Keine Bestimmung.	a) Die Fahrervertretung vertritt die Anliegen der Fahrerinnen und Fahrer gegenüber dem Vorstand. Sie besteht aus zwei bis drei Personen aus dem Fahrerfeld; für minderjährige Fahrerinnen und Fahrer kann ein Elternteil gewählt werden. Die Generalversammlung wählt sie für ein Jahr; Wiederwahl ist möglich. b) Der Vorstand hört die Fahrervertretung vor dem Erlass und vor Änderungen des Rennreglements an; bei dringlichen Anpassungen nach 3.5 d) wird sie nachträglich informiert. Sie kann dem Vorstand jederzeit Anträge stellen. c) Die Fahrervertretung hat beratende Funktion. Sie ist weder Organ des Clubs noch Instanz in sportlichen Entscheiden am Renntag. Ihre Mitglieder gehören nicht dem Vorstand an.
Art. 6 · Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Keine Bestimmung.	a) Diese Änderungen treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung sofort in Kraft. Die anschliessenden Beschlüsse und Wahlen derselben Generalversammlung richten sich nach den neuen Bestimmungen. b) Das Rennreglement 2027 erlässt der Vorstand nach 3.5 d, nach Anhörung der an dieser Generalversammlung gewählten Fahrervertretung. c) Die Fahrervertretung wird erstmals an der Generalversammlung gewählt, welche diese Änderungen annimmt.

PAKET B · TRAKTANDUM 4: MITGLIEDSCHAFT UND STIMMRECHT

Zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten

BISHER (STATUTEN 2026)	NEU (ANTRAG DES VORSTANDS)
Art. 2 · Mitgliedschaft	
a) Grundsätzlich kann jedermann/-frau Mitglied werden, aktiv oder passiv.	a) Grundsätzlich kann jede natürliche Person Mitglied werden, als Aktiv- oder Passivmitglied. Wer an Rennen des Clubs als Fahrerin oder Fahrer teilnimmt, muss Aktiv- oder Gastmitglied sein; das Mindestalter für Fahrerinnen und Fahrer richtet sich nach dem Rennreglement. Passivmitglied kann auch eine juristische Person werden. Minderjährige brauchen für den Beitritt die Zustimmung eines Elternteils bzw. der gesetzlichen Vertretung.
b) Mitglied wird man durch Bezahlung eines Jahresbeitrages und bleibt es durch kameradschaftliches Befolgen der statutarischen Vereinsregeln.	b) Aktiv- oder Passivmitglied wird man durch Bezahlung des Jahresbeitrages und bleibt es durch kameradschaftliches Befolgen der Statuten und Reglemente des Clubs.
c) Der Vorstand kann ein Mitglied mit Grundangabe ausschließen.	c) Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen Statuten, Reglemente oder den Verhaltenskodex des Clubs verstossen, eine Verwarnung, einen Verweis, eine befristete Sperre oder den Ausschluss aussprechen. Das Mitglied wird vorher angehört; der Entscheid wird schriftlich begründet. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich Rekurs an die Generalversammlung erheben. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung; die nächste Generalversammlung entscheidet vereinsintern endgültig.
d) Ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf eventuell vorhandene Vereinsvermögen.	d) Ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf eventuell vorhandene Vereinsvermögen.
e) Ehrenmitglied wird man durch besondere Verdienste. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktiv-Mitglieder.	e) Ehrenmitglied wird, wer sich um den Club besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Sie haben die gleichen Stimm- und Wahlrechte wie Aktivmitglieder; in den Vorstand wählbar sind sie nur als Aktivmitglieder. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.
f) Wer den Jahresbeitrag bis Ende März nicht bezahlt hat, erhält eine schriftliche Mahnung, welcher bis April Folge zu leisten ist. Danach scheidet ein Mitglied automatisch aus dem Club aus.	f) Wer den Jahresbeitrag bis Ende März nicht bezahlt hat, erhält eine schriftliche oder elektronische Mahnung, der bis Ende April Folge zu leisten ist. Danach scheidet das Mitglied automatisch aus dem Club aus.
	g) Wer als Fahrerin oder Fahrer an einem Rennen des Clubs teilnimmt und nicht Aktivmitglied ist, wird mit der Nennung Gastmitglied. Gastmitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar. Am ersten und am zweiten Rennen der Saison wird zum Startgeld eine Zusatzgebühr erhoben. Mit der Teilnahme am zweiten Rennen der Saison wird das Gastmitglied, abweichend von lit. b, Aktivmitglied; die Zusatzgebühren werden an den Jahresbeitrag angerechnet. Wer kein zweites Rennen fährt, bleibt Gastmitglied bis zum Ende der Saison. Bei Minderjährigen gilt die Unterschrift eines Elternteils bzw. der gesetzlichen Vertretung auf der Nennung als Zustimmung. Die Einzelheiten, namentlich die Höhe der Zusatzgebühr, regelt das Rennreglement.
	h) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Ausscheiden nach lit. f oder Tod. Der Austritt ist jederzeit

BISHER (STATUTEN 2026)	NEU (ANTRAG DES VORSTANDS)
	möglich und dem Vorstand schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Der Jahresbeitrag für das laufende Jahr wird nicht zurückerstattet.
Art. 3.2 · Stimmrecht	
a) An der Mitgliederversammlung haben Aktiv-, Ehren- und Passivmitglieder Stimmrecht. b) Bei Rennangelegenheiten haben nur Aktivmitglieder, die im Vorjahr mindestens ein Clubrennen gefahren sind, sowie der Vorstand das Stimmrecht. c) Statuten-Revisionen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in Kraft gesetzt werden. d) Für Rennreglementänderungen genügt das absolute Mehr. e) Das Stimmrechtmindestalter ist auf das 15. Lebensjahr festgelegt. Bei Minderjährigen (unter 14 Jahren) wird das Stimmrecht auf ein Elternteil übertragen.	a) An der Generalversammlung haben Aktiv-, Ehren- und Passivmitglieder je eine Stimme. Gastmitglieder haben kein Stimmrecht. b) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. c) Statutenänderungen und die Auflösung des Clubs brauchen zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten. d) Das Stimmrecht wird ab dem 15. Geburtstag persönlich ausgeübt. Für jüngere Mitglieder übt ein Elternteil bzw. die gesetzliche Vertretung das Stimmrecht aus.

PAKET C · TRAKTANDUM 5: VEREINSORGANISATION

Zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten

BISHER (STATUTEN 2026)	NEU (ANTRAG DES VORSTANDS)
Art. 1 · Name, Sitz und Zweck	
Unter dem Namen „Kartclub Schaffhausen“ besteht ein neutraler Verein mit Sitz in Schaffhausen. Dieser Verein hat zum Zweck: a) Kartsport Freunden Gelegenheit zum sportlichen Wettkampf zu bieten b) Kameradschaftlichen Austausch von Erfahrungen sportlicher und technischer Natur zu ermöglichen.	Unter dem Namen «Kartclub Schaffhausen» (KCS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sitz des Vereins ist der Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten. Der Verein hat zum Zweck: a) Kartsportfreunden Gelegenheit zum sportlichen Wettkampf zu bieten; b) den kameradschaftlichen Austausch von Erfahrungen sportlicher und technischer Natur zu ermöglichen; c) den Nachwuchs im Kartsport zu fördern. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt keinen Gewinnzweck.
Art. 3 · Organe des Clubs	
Die Organe des Clubs sind: a) Die Generalversammlung b) Der Vorstand	Die Organe des Clubs sind: a) die Generalversammlung; b) der Vorstand; c) die Rechnungsrevisoren.

BISHER (STATUTEN 2026)	NEU (ANTRAG DES VORSTANDS)
Art. 3.1 · Generalversammlung	
Die Generalversammlung ist die oberste Instanz. Ihre Entscheide sind bindend und endgültig. Sie versammelt sich: a) Einmal im Jahr, spätestens Ende Januar des darauffolgenden Jahres. b) Zur außerordentlichen Generalversammlung auf Einberufung durch den Vorstand oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder.	Die Generalversammlung ist die oberste Instanz. Ihre Entscheide sind bindend und endgültig. Sie versammelt sich: a) einmal im Jahr, spätestens Ende Januar des darauffolgenden Jahres; b) zur ausserordentlichen Generalversammlung auf Einberufung durch den Vorstand oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder. Sie findet innert zwei Monaten nach dem Beschluss des Vorstands bzw. dem Eingang des Begehrens statt. c) Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Traktanden und Anträge. Aktiv- und Ehrenmitglieder können bis 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich Anträge zuhanden der Generalversammlung einreichen. d) Der Vorstand stellt die Protokollführung der Generalversammlung sicher.
Art. 3.3 · Befugnisse der Generalversammlung	
Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse: a) Ernennung des Vorstandes b) Festsetzung des Jahresbeitrages c) Entgegennehmen und Verabschieden von Jahresbericht und Rechnung d) Ernennung der Rechnungsrevisoren e) Statutenänderung f) Rennreglementänderung (siehe 3.2 d) g) Liquidationsbeschluss und Verfügung über allfällige Aktiven.	Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse: a) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstands; b) Festsetzung des Jahresbeitrages; c) Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisionsbericht; d) Wahl der Rechnungsrevisoren; e) Statutenänderung; f) Kenntnisnahme des Rennreglements und Beschluss über Anträge der Mitglieder zum Rennreglement (3.5 d); g) Liquidationsbeschluss und Verfügung über allfällige Aktiven; h) Wahl der Ehrenmitglieder; i) Wahl der Fahrervertretung (3.8); j) Entscheid über Rekurse gegen den Ausschluss (2 c).

BISHER (STATUTEN 2026)	NEU (ANTRAG DES VORSTANDS)
Art. 3.5 a–c, f, g · Befugnisse des Vorstandes	
Der Vorstand hat folgende Befugnisse: a) Vertretung des Clubs nach Außen, wobei der Präsident mit Einzelunterschrift, der Vizepräsident und der Sportpräsident zusammen zeichnen. Verträge werden vom Präsidenten oder vom Sportpräsidenten zusammen mit dem Kassier unterzeichnet. b) Ausführung der Entscheide der Clubversammlung. c) Geschäftsführung und Verwaltung der Finanzen nach kaufmännischen Regeln.	Der Vorstand hat folgende Befugnisse: a) Vertretung des Clubs nach aussen. Der Club wird durch Kollektivunterschrift zu zweien verpflichtet, wobei eine Unterschrift durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten erfolgt. b) Ausführung der Entscheide der Generalversammlung. c) Geschäftsführung und Verwaltung der Finanzen nach kaufmännischen Regeln. f) Erlass von Reglementen und Weisungen zur Vereinsorganisation, namentlich zu Datenschutz, Bild- und Nutzungsrechten, Spesen und Kommunikation. g) Besorgung aller Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.
Art. 3.6 · Auflösung des Clubs	
Die Auflösung des Clubs erfolgt durch die Generalversammlung. Die Generalversammlung bestimmt das Liquidationsdatum. Der Vorstand wird mit der Liquidation beauftragt und übergibt die Schlussabrechnung einer von der Generalversammlung bestimmten Kontrollstelle. Der Kartclub wird aufgelöst, wenn er nur noch 5 Mitglieder zählt und diese die Auflösung beschließen.	Die Auflösung des Clubs erfolgt durch die Generalversammlung. Die Generalversammlung bestimmt das Liquidationsdatum. Der Vorstand wird mit der Liquidation beauftragt und übergibt die Schlussabrechnung einer von der Generalversammlung bestimmten Kontrollstelle. Beschliesst die Generalversammlung nichts über die Verwendung des Vermögens, fällt es an eine Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck, vorzugsweise zur Förderung des Nachwuchses im Kartsport. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.
Art. 3.7 · Rechnungsrevisoren	
Keine Bestimmung.	Die Generalversammlung wählt einen oder zwei Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören, für ein Jahr; Wiederwahl ist möglich. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

BISHER (STATUTEN 2026)	NEU (ANTRAG DES VORSTANDS)
Art. 4 · Finanzen, Haftung	
a) Die Jahresbeiträge werden vom Vorstand festgesetzt und von der Generalversammlung genehmigt. b) Eventuelles Vereinsvermögen darf nur im Interesse des Vereins verwendet werden. c) Der Clubbeitrag für das folgende Jahr wird jeweils an der Generalversammlung festgelegt.	a) Der Club finanziert sich namentlich aus Mitgliederbeiträgen, Startgeldern, Erträgen aus Veranstaltungen, Sponsoring und Werbung, Spenden und Zuwendungen sowie Kapitalerträgen. b) Die Generalversammlung setzt die Jahresbeiträge der Aktiv- und Passivmitglieder auf Antrag des Vorstands fest. Startgelder und übrige Teilnahmegebühren legt der Vorstand im Rennreglement fest (3.5 d). c) Eventuelles Vereinsvermögen darf nur im Interesse des Vereins verwendet werden. d) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. e) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
Art. 5 · Datenschutz	
Keine Bestimmung.	Der Club bearbeitet die Personendaten seiner Mitglieder und der Teilnehmenden für die Vereinstätigkeit und gibt sie weiter, soweit dies für den Rennbetrieb erforderlich ist, namentlich an ASS/NSK, andere Veranstalter und die Zeitnahme. Einzelheiten regelt die Datenschutzerklärung.